



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag  
Solidartarifvertrag 2020**

Abschluss:	30.03.2020
Gültig ab:	22.03.2020
Kündbar zum:	31.12.2020
Frist:	ohne Kündigungsfrist

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

## **Solidartarifvertrag 2020 (SolidarTV 2020)**

vereinbart:

### **Präambel**

Vor dem Hintergrund der durch die gegenwärtige Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation schließen die Tarifvertragsparteien diesen Solidartarifvertrag 2020. Sie setzen die tariflichen Entgeltregelungen unverändert wieder in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien unterstützen die Mitgliedsbetriebe, Betriebsräte und Beschäftigten in diesen schwierigen Zeiten durch Instrumente zur Verminderung sozialer Härten bei Kurzarbeit, durch besondere Freistellungen bei Kinderbetreuungsengpässen und erweitern die Handlungsfähigkeit der Betriebsparteien.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

#### **räumlich:**

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg

#### **fachlich:**

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

#### **persönlich:**

für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind. Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Ausbildungsvertrages ausgebildet wird.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

## § 2 Entgelt

Der Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 6. Februar 2018 wird zum 1. April 2020 unverändert wieder in Kraft gesetzt, er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2020, kündbar.

## § 3 Differenzierung ZUB

Es besteht Einigkeit, dass das Instrument der Differenzierung im Jahre 2020 eine besondere Bedeutung bekommt, wenn die Situation eines Betriebes durch die Verluste oder Liquiditätseingänge geprägt ist.

## § 4 Besondere Freistellung bei Kinderbetreuungsengpässen

### 1. Ausweitung der tariflichen Freistellungszeit zur Kinderbetreuung:

§ 7.14.1 Abs. 5 Spiegelstrich 2 der Manteltarifverträge wird im Kalenderjahr 2020 wie folgt neu gefasst:

„- die ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres selbst betreuen und erziehen.“

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und in Gleichbehandlung mit den bisher bereits anspruchsberechtigten Eltern soll auf diese Weise durch die acht freien Tage statt dem tariflichen Zusatzgeld gem. § 2.2.1 Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG) eine Kinderbetreuung in den nachfolgend geschilderten Fällen von Ziff. 2 ermöglicht werden.

In Abweichung von § 7.14.2 MTV ist zur Geltendmachung der freien Tage eine Ankündigungsfrist von 10 Kalendertagen grundsätzlich einzuhalten, diese soll aber im Einvernehmen möglichst abgekürzt werden. Dies gilt auch für bereits bisher nach § 7.14.1 Abs. 5 Spiegelstrich 2 MTV anspruchsberechtigte Beschäftigte, die ihren Anspruch für 2020 noch nicht geltend gemacht haben.

### 2. Notwendige Kinderbetreuung

In Ergänzung der Fallgruppen des § 13.2 des jeweiligen Manteltarifvertrages<sup>1</sup> (MTV) wird den Beschäftigten im Jahr 2020 in unmittelbarem Zusammenhang mit einem nachstehenden Ereignis ohne Anrechnung auf den Urlaub unter Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts (berechnet nach § 11.4 MTV) Freizeit für die Dauer von bis zu insgesamt fünf Tagen (in der Fünf-Tage-Woche) gewährt.

Dies gilt bei notwendiger Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres aufgrund einer durch die Ausbreitung des Coronavirus bedingten behördlichen Schließung der Kindertagesstätte oder der Schule oder vergleichbaren Einrichtung, die das Kind normalerweise besucht.

Vor der Inanspruchnahme dieser bezahlten Freistellung sind vom Beschäftigten vorrangig zu nutzen:

<sup>1</sup> Manteltarifvertrag für Beschäftigte in den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwestfalen, Ostfalen und Südbaden.  
**Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>**

- a) bestehende gesetzliche (gegen)finanzierte Freistellungszeiten zur Kinderbetreuung, z.B. Kurzarbeit.
- b) Verbrauch von Resturlaubsansprüchen aus 2019
- c) Abbau bestehender Plusalden auf Arbeitszeitkonten in Absprache mit dem Arbeitgeber
- d) Eintrag von Negativstunden auf Arbeitszeitkonten in Höhe von maximal 21 Stunden in Absprache mit dem Arbeitgeber
- e) Inanspruchnahme grundsätzlich bereits genehmigter tariflicher Freistellungszeit anstelle des T-ZUGs für Anspruchsberechtigte bzw. einvernehmliches Vorziehen der bereits für später im Jahr festgelegten freien Tage.

Diese Regelung ist bis zum 31. März 2020 befristet und endet im Anschluss ohne Nachwirkung.

### 3. Weitere Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen darüber hinaus die Möglichkeiten von Homeoffice, Mobilem Arbeiten und Urlaubsgewährung unbürokratisch und soweit wie möglich zu nutzen, um die Vergütung der Beschäftigten während betrieblicher Abwesenheitszeiten möglichst sicherzustellen.

#### § 5

#### **Erweiterung der tariflichen Freistellungszeit statt T-ZUG**

Die Betriebsparteien können zur Vermeidung oder Verschiebung von Kurzarbeit für 2020 für alle grundsätzlich Anspruchsberechtigten die verpflichtende Nutzung der acht freien Tage statt dem tariflichen Zusatzgeld gem. § 2.2.1 TV T-ZUG regeln.

Dies kann auch anteilig erfolgen, wobei ein Freistellungstag jeweils 1/8 des tariflichen Zusatzgeldes entspricht.

Die Betriebsparteien können entsprechend die verpflichtende Nutzung von sechs freien Tagen statt dem tariflichen Zusatzgeld für alle übrigen Beschäftigten vereinbaren.

#### § 6

#### **In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 22. März 2020 in Kraft.

Er kann mit Monatsfrist, frühestens zum 31. Dezember 2020, gekündigt werden und hat keine Nachwirkung.

Stuttgart, den 30. März 2020

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Stefan Wolf    Peer-Michael Dick

Roman Zitzelsberger    Sebastian Fay